

der Handelskammer gebildete „Behörde für Handels- und Schiffsangelegenheiten“. In gleicher Weise sind aus Mitgliedern des Senats und der Handelskammer zusammengesetzt: 1. die Behörde für Handelshilfsgeschäfte, der die amtlich bestellten Hilfspersonen des Handels unterstehen, die beeidigten Börsenmakler, Handelschemiker, Gütermesser und Güterbesichtiger, Dispatcheure und beeidigten Buchhalter, denen auf Grund ihrer amtlichen Bestellung besondere Glaubwürdigkeit beigemessen wird (über ihre Ernennung u. a.: Handelskammergesetz § 41 f.); 2. die Behörde für den Wasserschutz, die Seefahrtsschule und das Lotsenwesen; 3. die Behörde für das Auswanderungswesen, welche die Aufgaben der höheren Verwaltungsbehörde nach dem Reichsauswanderungsgesetz vom 9. Juni 1897 versieht; 4. das Tonnen- und Bakenamt (S. 132).

§ 56. Das Verkehrswesen.

I. Die Schifffahrt.

Die geographische Lage Bremens, landeinwärts an der Weser ca. 130 km von der offenen See entfernt, zwang die Stadt von früh an zu Kämpfen um ihr „edelstes Kleinod“, die Freiheit des Weserstromes bis in die „salze See“. Im 19. Jahrhundert führten die Kämpfe zu endlichem Erfolge. Die künstlichen Hindernisse der Schifffahrt wurden beseitigt; der Elbflether Zoll, der Gegenstand jahrhundertelangen Streits der Stadt mit den Oldenburger Grafen, wurde 1819 aufgehoben. In der Wasserschiffahrtsakte von 1823 — Additionalakte von 1857 — einigten sich die Uferstaaten über gemeinsame Grundlagen für den Schifffahrtsbetrieb, Verbesserung des Flußbettes und Erhebung der Wesersölle. Mit der Beseitigung der letzteren — Vertrag v. 1856 — war die Freiheit der Schifffahrt durchgesetzt. Die Reichsverfassung (Art. 54) verbietet heute